

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 111

ausgegeben am 28. Mai 1999

**Abänderung
der Geschäftsordnung für den Landtag des
Fürstentums Liechtenstein**

vom 21. April 1999

Gestützt auf Art. 60 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 hat der Landtag in seiner Sitzung vom 21. April 1999 die Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 11. Dezember 1996, LGBL 1997 Nr. 61, wie folgt abgeändert:

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Art. 58 Abs. 4

4) Die Wahl der Kommissionsvorsitzenden erfolgt durch den Landtag. Wenn der Landtagspräsident in eine Kommission gewählt wird, führt er den Vorsitz von Amtes wegen. Ist der Kommissionsvorsitzende an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so wählt die Kommission für die Leitung der entsprechenden Sitzung einen Ad-hoc-Vorsitzenden.

Art. 59

Beschlussfähigkeit

Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

II.

Inkrafttreten

Diese Abänderung der Geschäftsordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft und ist im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt zu veröffentlichen.

gez. *Dr. Peter Wolff*
Landtagspräsident